

1. Themenfindung und Gliederungen:

- Die Themen werden einerseits „auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans formuliert...und beziehen sich andererseits nicht nur auf die behandelten Stoffe des Unterrichts“ (H-7/45 S. 6). Das bedeutet: alle 4 vom Schüler / der Schülerin vorgelegten Themen **müssen Bezug zum Lehrplan haben**, müssen aber **darüber hinaus gehen** (Eigenanteil **und** Recherche sind notwendig). Eine reine Reproduktion von behandeltem Stoff ist nicht erlaubt.
Bsp. Biologie: Thema „Wirkung von Kräuterpflanzen“: kein LP-Bezug => wird nicht akzeptiert,
Bsp. Sport: Thema „Gesetzmäßigkeiten des Trainings“: nur Reproduktion => wird nicht akzeptiert
- Die 4 vom Schüler / der Schülerin vorgeschlagenen Themen „entstammen **verschiedenen** Lehrplaneinheiten der Jahrgangsstufen 1 und 2“ (H-7/45 S. 6), d.h. sie dürfen nicht alle aus demselben Stoffgebiet / derselben Lehrplaneinheit sein.
Bsp. Religionslehre: mind. 3 versch. Themenkreise, *Bsp. Sport:* nicht nur Ausdauerthemen
- Obwohl in § 23 (3) der BGVO nur von „Themen“ die Rede ist, die der Schüler / die Schülerin abgeben soll, reicht „jeder Schüler jedes Thema mit Gliederungspunkten ein“ (siehe H-7/45 S. 6). Diese abgegebenen Gliederungen dürfen nach Auswahl eines Themas durch den Fachausschussvorsitzenden (FAV) vom Schüler auch nicht mehr wesentlich verändert werden, da sich die Mitglieder der Prüfungskommission auf bestimmte Punkte vorbereiten, bzw. weil der FAV seine Auswahl auf der Basis der **vorgelegten** Gliederungen getroffen hat.
- Verschiedene Prüflinge könnten ähnliche Themenstellungen einreichen. Der/die Fachlehrer(in) wird identische Themenstellungen aber ablehnen.
- Die Themenformulierung und die Ausarbeitung zu einer Gliederung liegen in der **alleinigen** Verantwortung der Schüler/-innen. Der Fachlehrer gibt nur Hinweise oder Impulse zu den vom Schüler vorgelegten Gliederungen.
- Die Auswahl des Themas erfolgt durch den/die Fachausschussvorsitzenden (FAV) der Partnerschule.

2. Prüfungsgespräch (2. Teil der Präsentationsprüfung)

- Der 2. Teil der Prüfung „**knüpft** [einerseits] an die vom Schüler präsentierten Inhalte **an**“ (H-7/45 S. 7), darüber hinaus erfolgt in diesem Teil der mündlichen Abiturprüfung aber auch ...
- ...“eine kontextbezogene **Ausweitung** über die Lehrplaneinheit hinaus, aus der das Thema der Präsentation stammt“ (H-7/45 S. 7). Das heißt, im 2. Teil der Prüfung sollen die Schüler/-innen auch zeigen, dass sie **den Stoff aller 4 Halbjahre der Jahrgangsstufen 1 und 2 beherrschen**. Sie müssen ihn daher auch lernen.